

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Grünstadt vom 28. April 2010

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Abräumen von Gräbern	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Leichenträgerdienste	5
VIII. Benutzung der Leichenhalle	5
IX. Verwaltungsgebühren.....	5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23. Dezember 1986 in der Fassung vom 30. Januar 1992 außer Kraft.

Stadtverwaltung Grünstadt,
Grünstadt, 28.04.2010

gez.

Wagner
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 14.05.2019

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 176,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 269,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 267,00 Euro

3. Überlassung an einem Wiesenurnengrab inkl. Grabtafel Granit 30x30 cm, Montage und Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit
487,00 Euro

4. Überlassung an einem Wiesenurnengrab mit Urnenerdchamber Grabtafel Granit 30x30 cm, Montage und Abräumung nach Ablauf der Nutzungszeit
857,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte
Nach § 2 Abs. 2 538,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 538,00 Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 978,00 Euro

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
Die Wiederverleihung des Nutzungsrechts erfolgt für die Dauer von mindestens 10 Jahren, die Gebühr wird anteilmäßig wie nach Buchst. a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 238,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 772,31 Euro
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 232,05 Euro
2. Wahlgräber – Einfachgräber - § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	772,31 Euro
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	1.544,62 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	232,05 Euro

3. Wahlgräber – Tiefgräber – (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	998,41 Euro
für zweite Bestattung	772,31 Euro
b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je	1.996,82 Euro
für weitere Bestattungen je	772,31 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung	232,05 Euro

4. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Friedhofssatzung) je Beisetzung

232,05 Euro

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

25 v.H.

V. Abräumen von Gräbern

1. Reihengräber

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	21,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	36,00 Euro

2. Wahlgräber

a) Einzelgrabstelle	73,00 Euro
b) Doppelgrabstelle	146,00 Euro

3. Urnengräber

28,00 Euro

4. Entfernen von Betonfundamenten

60,00 Euro

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	200,00 Euro
bb) von mehr als 15 Jahren	180,00 Euro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit

aa) bis 5 Jahre	300,00 Euro
bb) von 5 bis 20 Jahre	260,00 Euro
cc) von mehr als 20 Jahren	230,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit
unter 15 Jahren ist nicht gestattet.

Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa) zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen	50,00 Euro
---------------------------------	------------

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung Von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

VII. Leichenträgerdienste

Für die Leichenträgerdienste ist von der Stadt Grünstadt ein Bestattungs-
 unternehmer als Beauftragter eingesetzt. Die mit dem Beauftragten für seine
 Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden durch die Stadt in gleicher Höhe
 als Gebühren von dem Gebührenschuldner erhoben.

Für Leichenträgerdienste, die von eigenem Personal ausgeführt werden
 Erhebt die Stadt eine pauschale Gebühr je Träger i. H. v. 50,00 Euro

VIII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 207,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 55,00 Euro |
| in einer Kühlzelle je angefangenem Tag zusätzlich | 25,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 20,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 Euro |
| 2. Für die Benutzung des Harmoniums oder der
Musikanlage | 10,00 Euro |
| 3. Für die Reinigung der Leichenhalle und der Kühlzelle | 50,00 Euro |
| 4. Für die Arbeiten des Friedhofpersonals | 60,00 Euro |

IX. Verwaltungsgebühren

1. Für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmals oder für die Erlaubnis zur
 Errichtung einer Einfassung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 25,00 Euro
 erhoben.
2. Für die Genehmigung einer Ausgrabung und / oder Umbettung wird eine
 Verwaltungsgebühr i. H. v. 55, 00 Euro erhoben.